gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

A		
f = f(1)	tia.	bis:
Gu	ILIU .	DIO.

15.07.2035

Gebäude					
Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus				
Adresse					
Gebäudeteif			10		
Baujahr Gebäude	2016				
Baujahr Wärmeerzeugeh 4			THE STATE OF THE S		
Anzahl der Wohnungen	1		The state of the s		
Gebäudenutzfläche (A	204,2 m²	§ 82 GEG aus der Wohnfläche ermi	ttelt 🔪 🔞		
Wesentliche Energieträger für Heizung	Strom-Mix				
Wesentliche Energieträger für Warmwasse	Strom-Mix				
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:			
Art der Lüftung <sup>3</sup>	✓ Fensterlüftung     ✓ Schachtlüftung		ge mit Wärmerückgewinnung ge ohne Wärmerückgewinnung		
Art der Kühlung	☐ Passive Kühlung	☐ Kühlung aus	Strom		
	☐ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus	Wärme		
Inspektionspflichtige Klimaanlagen	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Insp	pektion:		
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Modernisierung	☐ Sonstiges (freiwillig)		
Energieausweises	Vermietung / Verkauf	(Ānderung / Erweite	erung)		
Hinweise zu den Angaben ül	ber die energetisch	e Qualität des Gebäude	s		
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchsermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzflächenach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinenWohnflächenangabenunterscheidet. Die angegebenenVergleichswertesollen überschlägige Vergleiche ermöglichen Erläuterungen – siehe Seite) 5Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).					
Der Energieausweiswurde auf der G auf Selte 2dargestellt. Zusätzliche Inforr			giebedarfsausweis).Die Ergebnisse sind		
☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis),Die Ergebnisse sind außeite 3dargestellt.					
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch					
☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).					

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweisbeziehen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweisbeziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Dipl-Ing. Hans-Otto Wenski Binger Str. 1 55442 Stromberg



Ausstellungsdatum

16.07.2025

Dalum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

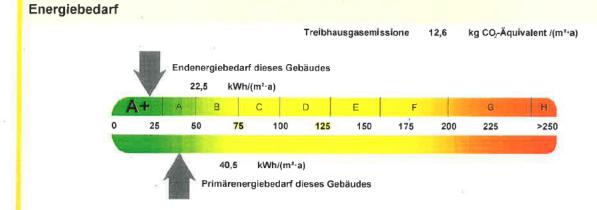
Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes



#### Anforderungen gemäß GEG

#### Primärenergiebedarf

Ist-Wert

40,5 kWh/(m2-a)

Anforderungswert

115,2 kWh/(m2-a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H

0,33 W/(m<sup>2</sup>1K)

Anforderungswert

0,56 W/(m<sup>2</sup>-K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

Endenergiebedarf dieses Gebäud [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

eingehalten

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>

für Heizung 🔲 für Warmwasser

- ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG
  - ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG
    - Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
    - Wärmepumpe (§ 71c) Stromdirektheizung (§ 71d)

    - Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f.g)
    - Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
  - Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)

Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG

Art der erneuerbaren Energie

Anteil Wär- Anteil EE<sup>6</sup> mebereit-, der Einzel-

Anteil EE<sup>6</sup> aller Anlagen<sup>7</sup>

mebereit- der Ein stellung anlage

Elektrische Wärmepumpe

96.7 %

96,7 % 100 %

96,7 % Summe

Summe

 Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt Art der erneuerbaren Energie

Anteil EE10

%

%

%

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 60 Absalz 2 GEG

Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 18599

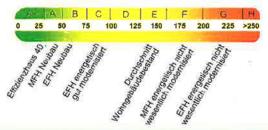
Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")

☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

22.5 kWh/(m2·a)

### E

Vergleichswerte Endenergie



### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEGlässtfür die Berechnungdes Energiebedarfsunterschiedliche Verfahrenzu, die im Einzelfallzu unterschiedlicher Ergebnisserführen können, Insbesonderewegen standardisierter Randbedingungererlauben die angegebenenWerte keine Rückschlüsseauf den tatsächlichen Energieverbrauch Die ausgewiesener Bedarfswerteder Skalasind spezifische Werte nach dem GEG pro QuadratmeterGebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes

nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

nur bei einem gemeinsamen Nachweis nich mehreren Anlagen Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Über-gangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz(GEG) vom 1

16. Oktober 2023

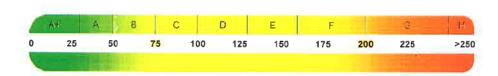
### Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

3



Treibhausgasemissione

kg CO<sub>2</sub>-Äquivalent /(m²·a)



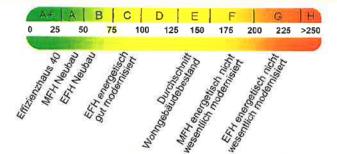
### Endenergieverbrauch dieses Gebäud [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

### Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum		- 2	Primär-	Energie-	Anteil	Anteil	Klima-
von	bis	Energieträger <sup>2</sup>	energie- faktor-	verbrauch [kWh]	Warmwasser [kWh]	Heizung [kWh]	faktor
		<u> </u>					
		1				П	
	3.00						

weitere Einträge in Anlage

### Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbraucheines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchsist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche AN nach dem GEG, die im Allgemeinengrößer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbraucheines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# ENERGIEAUSWEIS für Wohr gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

für Wohngebäude

Emp	ofehlungen des Aus	stellers					4	
Emp	ofehlungen zur ko	stengünstig	en Modernisierung					
_	ahmen zur kostengünstigen				möglich		nicht möglich	
Empf	ohlene Modernisierungsm	aßnahmen						
				empfol	empfohlen in Zu- als g		willige Angaben) geschätzte Kosten	
Nr <sub>e</sub> ;	Bau- oder Anlagenteile		nahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie	
	9.7			18				
		25						
	e.							
	81		es.			(4)		
	,							
			9					
□ we	itere Einträge im Anhang							
Hinwe			das Gebäude dienen lediglich d kein Ersatz für eine Energieb					
Genauere Angaben zu den Empfehlungen Dipl-Ing Binger S			Dipl-Ing Hans-Otto Wenski Binger Str. 1 55442 Stromberg	er Str. 1				
				*	74			
Ergä	inzende Erläuteru	ngen zu <mark>d</mark> ei	n Angaben im Energ	ieaus: (Ang	aben fr	eiwillig)		
	(6)							
						ā		
	(14)1							

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz(GEG) vom 1

Oktober 2023

### Erläuterungen

5

### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteilzu beschränken, der getrennt als Wohngebäudezu behandelnist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweisdurch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

### Emeuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarfdargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinneusw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalterund von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsseauf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarbildet die Energieeffizienzdes Gebäudesab, Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung)der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene TransmissionswärmeverlustEr beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarfgibt die nach technischen Regelnberechnete, jährlich benötigte Energiemengefür Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikatorfür die Energieeffizienzeines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarfist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigungder Energieverlustezugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel – Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagendie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlichzu mindestens65 Prozentmit erneuerbarernEnergien betrieben werden. Die 65%-EE-Regelgilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellteHeizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregelmäch den §§ 71 ff. GEG, In dem Feld "Angabenzur NutzungerneuerbarerEnergien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweisim Einzelfalloder per pau-

schaler Erfüllungsoptionausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen,auf die §§ 71 ff. nicht anzuwendensind oder für die Übergangsregelunger nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellungeingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

### Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauchwird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkostennach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdatenermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdatendes gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauchfür die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwertumgerechnet So führt beispielsweiseein hoher Verbrauch in einem einzelnenharten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes Der Endenergieverbrauchgibt Hinweise auf die energetische Qualitätdes Gebäudesund seiner Heizungsanlage Ein kleiner Wert signalisierteinen geringen Verbrauch; Ein Rückschlussauf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdateneinzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheitenim Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen:

Im Fall längerer Leerständewird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmtund in die Verbrauchserfassungeinbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeitwird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagerder typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuellvorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangensind, ist der Tabelle, Verbrauchserfassung zu entrehmen.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauchgeht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauchhervor. Wie der Primärenergiebedarfwird er mithilfe von Umrechnungsfaktorenermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarfoder dem Primärenergieverbrauchverbundenen Treibhausgasemissionerdes Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigerdie in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweiszu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerteauf Endenergieebenesind modellhaftermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunktefür grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswertenanderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalbderer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises